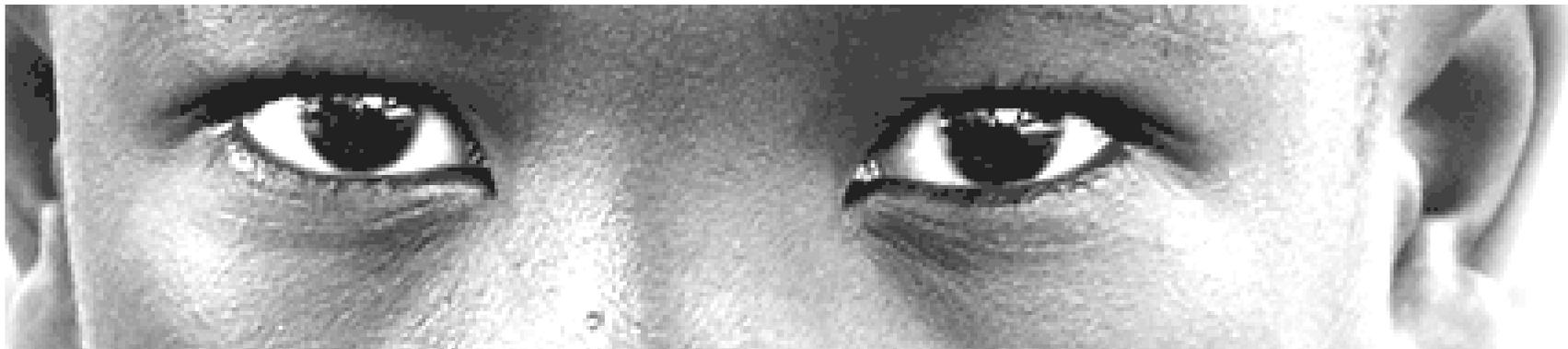


Die Rückführungs-Richtlinie

Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 16. Dezember 2008

**über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur
Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger**



Gemeinsame EU- Einwanderungspolitik



- 1985: Schengener Abkommen / 1990: SDÜ
 - Wegfall Personenkontrollen an Binnengrenzen
 - Gemeins. Einwanderungskontrolle an Außengrenzen
 - Urspr.: D/FRA/BE/NL/LUX – heute: EU-23 + CH/NO/IS
- 1992: Vertrag von Maastricht
 - Flankierende Maßnahmen zum freien Personenverkehr
 - Insb.: Harmonisierung Asyl-, Visa-, Zuwanderungspolitik
 - Basis: intergouvernementale Zusammenarbeit (völkerrechtliche Abkommen)
- 1999: Vertrag von Amsterdam
 - Vergemeinschaftung
 - „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“
- Tampere-Programm 1999-2004
- Haager Programm 2005-2010

Rechtsakte (Auswahl)



- Visa- und Grenzpolitik
 - SDÜ, SGK, Visakodex
 - FRONTEX-Verordnung
- Zuwanderungspolitik
 - Richtlinien zu Familienzusammenführung, Aufenthalt von Forschern und Studenten, Aufenthalt von Opfern des Menschenhandels sowie zu Daueraufenthaltsberechtigten
- Asylpolitik
 - Dublin II-Verordnung
 - Asylverfahrens-, Qualifikations- und Aufnahmebedingungen-Richtlinie
- Bekämpfung sog. Illegaler Migration
 - Arbeitgebersanktions-Richtlinie
 - Rückführungs-Richtlinie

RF-RL: Zustandekommen



- Grünbuch der Kommission, 2002
- Vorschläge der Kirchen und NGOs zu Mindeststandards bei der Aufenthaltsbeendigung („Common Principles“), 2002
- Kommissions-Vorschlag KOM(2005) 391 endgültig vom 1.9.2005
- Gegenvorschlag d. finn. Ratspräsidentschaft 2006
- Weber-Bericht des EP, Sept. 2007
- Intensive Diskussion zwischen Rat, EP und Kommission („Trilog“)
- Annahme im Europäischen Parlament, 18.6.2008
- Annahme durch den Rat, 8.12.2008
- Veröffentlichung im Amtsblatt, 24.12.2008

RF-RL: Inhalte



- Anwendbarkeit auf illegal aufhältige Drittstaater (Art. 2 Abs. 1)
- Zweistufiges System der Aufenthaltsbeendigung:
 - Rückkehrentscheidung (Art. 6)
 - Grds. Möglichkeit der freiw. Ausreise (Art. 7)
 - Abschiebung (Art. 8)
- Einreiseverbot als Folge der Aufenthaltsbeendigung (Art. 11)
- Bestimmungen zur Abschiebungshaft (Art. 15-17)
- Weitere Bestimmungen: u. a. Monitoring (Art. 8 Abs. 6), Verfahrensgarantien (Art. 12-14)

Transformation von Richtlinien



- Rechtsharmonisierung durch Mindeststandards
- Adressaten: Mitgliedstaaten
- Unmittelbare Anwendbarkeit
- Vorwirkungen

Umsetzung in dt. Recht



- Umsetzungsfrist verstrichen (24.12.2010)
- Referentenentwürfe vom Okt. / Nov. 2010
- Kritik der Verbände
- Referentenentwurf vom Dez. 2010
- Weiteres Gesetzgebungsverfahren

Umsetzung: Einzelheiten



- Haftanordnung

Art. 15 Abs. 1 RF-RL

„ Sofern in dem konkreten Fall keine anderen ausreichenden, jedoch weniger intensiven Zwangsmaßnahmen wirksam angewandt werden können, dürfen die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörige, gegen die ein Rückkehrverfahren anhängig ist, nur in Haft nehmen, um deren Rückkehr vorzubereiten und/oder die Abschiebung durchzuführen, und zwar insbesondere dann, wenn

- a) Fluchtgefahr besteht oder
- b) die betreffenden Drittstaatsangehörigen die Vorbereitung der Rückkehr oder das Abschiebungsverfahren umgehen oder behindern. “

§ 62 Abs. 1 AufenthG-RE

„Die Abschiebungshaft ist unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann. [...]“

Umsetzung: Einzelheiten



- Haftanordnung (Forts.)

Art. 15 Abs. 1 RF-RL

„ Die Haftdauer hat so kurz wie möglich zu sein und sich nur auf die Dauer der laufenden Abschiebungsvorkehrungen erstrecken, solange diese mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden.“

§ 14 Abs. 3 AsylVfG

„Befindet sich der Ausländer [...] in [...]

3. Vorbereitungshaft nach § 62 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes,
4. Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes, weil er sich nach der unerlaubten Einreise länger als einen Monat ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufgehalten hat,
5. Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a bis 5 des Aufenthaltsgesetzes,

steht die Antragstellung der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht entgegen

Umsetzung: Einzelheiten



- Haftbedingungen

Art. 16 Abs. 1 RF-RL

„ Die Inhaftierung erfolgt grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen.

Sind in einem Mitgliedstaat solche speziellen Hafteinrichtungen nicht vorhanden und muss die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen, so werden in Haft genommene Drittstaatsangehörige gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht.“

§ 62a Abs. 1 AufenthG-RE

„Die Abschiebungshaft wird grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen.

Sind spezielle Hafteinrichtungen im Land nicht vorhanden, kann sie in diesem Land in sonstigen Haftanstalten vollzogen werden; die Abschiebungsgefangenen sind in diesem Falll getrennt von Strafgefangenen unterzubringen. “

Umsetzung: Einzelheiten



- Haftbedingungen (Forts.)

Art. 16 Abs. 5 RF-RL

„ In Haft genommene Drittstaatsangehörige müssen systematisch Informationen erhalten, in denen die in der Einrichtung geltenden Regeln erläutert und ihre Rechte und Pflichten dargelegt werden. Diese Information schließt eine Unterrichtung über ihren nach einzelstaatlichem Recht geltenden Anspruch auf Kontaktaufnahme mit den in Absatz 4 genannten Organisationen und Stellen ein.“

§ 62a Abs. 5 AufenthG-RE

„Abschiebungsgefangene sind über ihre Rechte und Pflichten und über die in der Einrichtung geltenden Regeln zu informieren.“

Umsetzung: Einzelheiten



- Besonders schutzbedürftige Gruppen - Haftanordnung

Art. 17 Abs. 1 RF-RL

„Bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen wird Haft nur im äußersten Falle und für die kürzestmögliche angemessene Dauer eingesetzt.“

Art. 17 Abs. 5 RF-RL

„Dem Wohl des Kindes ist im Zusammenhang mit der Abschiebehaft bei Minderjährigen Vorrang einzuräumen.“

§ 62 Abs. 1 AufenthG-RE

„[...] Minderjährige und Familien mit Minderjährigen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur solange in Abschiebungshaft genommen werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist.“

Umsetzung: Einzelheiten



- Besonders schutzbedürftige Gruppen - Haftvollzug

Art. 16 Abs. 3 RF-RL

„Besondere Aufmerksamkeit gilt der Situation schutzbedürftiger Personen. Medizinische Notfallversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten wird gewährt.“

Art. 17 Abs. 2-4 RF-RL

- Gesonderte Unterbringung für Familien
- Freizeit- u. Bildungsangebote für Mdj.
- Unterbringung unbegl. Mdj. In spez. Einr.

Gesetzentwurf der BReg

§ 62a Abs. 3 AufenthG-RE

„Bei minderjährigen Abschiebungsgefangenen sind unter Beachtung der Maßgaben in Artikel 17 der Richtlinie 2008/115/EG alterstypische Belange zu berücksichtigen.“

Umsetzung: Einzelheiten



- Abschiebungsbeobachtung

Art. 8 Abs. 6 RF-RL

„Die Mitgliedstaaten schaffen ein effektives System zur Überwachung von Rückführungen.“

Gesetzentwurf der BReg

Empfehlungen



- Alternativen zur Abschiebungshaft ernst nehmen
- Verbot der Inhaftierung von Minderjährigen, Familien mit minderjährigen Kindern, Alleinerziehenden, Traumatisierten und anderen besonders schutzbedürftigen Personen
- Begrenzung der maximalen Haftdauer auf drei Monate
- Verbot des Vollzugs von Abschiebungshaft in JVAen
- Medizinische Eingangsuntersuchung
- Information der Gefangenen über Rechte und Pflichten
- Kostenfreie anwaltliche Vertretung analog § 113 StPO
- Haftbedingungen nicht als Sanktion ausgestalten
- Schaffung eines wirksamen Systems zur Überwachung von Abschiebungen

Überlegungen zur unmittelbaren Anwendbarkeit



- Trennungsgebot, Art. 16 Abs. 1
- Haftbedingungen für Familien (Art. 17 Abs. 2) und Minderjährige (Art. 17 Abs. 3)
- Anwendbarkeit in Dublin II-Fällen? Rechtsmittel im Verwaltungsverfahren (Art. 13 Abs. 1)?
- Alternativen zur Inhaftierung (Art. 15 Abs. 1 m. Verweis auf Art. 14 d. KOM-Entwurfs)?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!